



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0045-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0500, Arbeitsrichtlinie Kulturgut

Die Arbeitsrichtlinie Kulturgut (VB-0500) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) über die Ausfuhr von Kulturgütern und des [Denkmalschutzgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Ausfuhr von Gegenständen geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Kulturgut) anzuwendenden Beschränkungen sind die folgenden:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
2. die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Kommission zu der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern;
3. das Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung ([Denkmalschutzgesetz](#) – DMSG), BGBl. Nr. 533/1923;
4. die [Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes keiner Bewilligung bedürfen](#), BGBl. II Nr. 484/1999.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgut gelten auch im innergemeinschaftlichen Verkehr. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

1. Gegenstand

1.1. Abgrenzung zwischen EU-Recht und österreichischem Recht

1. Kulturgut nach EU-Recht:

Im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) (siehe Abschnitt 1.2.) werden die Kategorien von Kulturgütern eindeutig festgelegt, die im Handel mit Drittländern eines besonderen Schutzes bedürfen. Die **Ausfuhr** von diesen Kulturgütern **aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung (siehe Anlage 1, Muster A.1., A.2. oder A.3.) vorliegt, wobei diese Ausfuhrgenehmigung (welche von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates ausgestellt wird) in der ganzen Gemeinschaft gilt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.

Kulturgut nach EU-Recht unterliegt den Beschränkungen bei einer **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** *nur* dann, wenn es sich zugleich um Kulturgut nach österreichischem Recht (siehe Abschnitt 1.3.) handelt. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

2. Kulturgut nach österreichischem Recht:

Im Rahmen des [Denkmalschutzgesetzes](#) werden jene Kategorien von Kulturgütern bestimmt, die bei der Verbringung über die österreichische Staatsgrenze (dieser Vorgang wird im Sinne des [Denkmalschutzgesetzes](#) als „Ausfuhr“ bezeichnet) einer Bewilligung bedürfen (siehe Abschnitt 1.3.). Dabei erfolgte auch eine Angleichung des nationalen Kulturgutbegriffes an den Kulturgutbegriff nach EU-Recht. Eine Abweichung besteht lediglich bei Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, und bei Archivalien. Dieses Kulturgut fällt auch dann unter die Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#), wenn es nicht im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) genannt ist. Hinsichtlich des Verfahrens sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) einer Genehmigung bedarf, sind gesonderte Bewilligungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) **nicht** erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.1.
- b) Soweit die **Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** nur nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (und nicht auch gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#))

bewilligungspflichtig ist, sind Bewilligungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2., oder B.3., ev. B.4.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

- c) Soweit die **Verbringung in einen anderen Mitgliedstaat** nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) bewilligungspflichtig ist, sind Bewilligungen nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2., oder B.3., ev. B.4.) erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach Abschnitt 3.2.

3. nicht genanntes Kulturgut

Kulturgut, das weder unter Abschnitt 1.2. noch Abschnitt 1.3. fällt, sondern nationales Kulturgut eines anderen Mitgliedstaates ist, unterliegt bei direkter Ausfuhr aus Österreich gemäß [Art. 2 Abs. 4 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) nicht den Beschränkungen für Kulturgut.

Wenn Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit der Beschränkungen bestehen, wäre vor der Abfertigung mit dem Bundesdenkmalamt [1014 Wien, Hofburg, Schweizerhof, Säulenhof, Tel. (01) 534 15] bzw. seinen Landeskonservatoraten, im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv [1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40] Rücksprache zu halten bzw. die Beibringung einer Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit zu veranlassen (siehe Abschnitt 3.2.).

1.2. Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

(1) Grundsätzlich werden von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) unter dem Begriff „Kulturgüter“ nur die im Anhang zu dieser Verordnung taxativ angeführten Kulturgüter verstanden. Dieser Anhang definiert die nachstehenden Waren als Kulturgut im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#):

KATEGORIEN VON KULTURGÜTERN NACH ARTIKEL 1 DER [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

1. Mehr als 100 Jahre alte archäologische Gegenstände (unabhängig von deren Wert) aus	
▪ Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser	9705 00 00
▪ archäologischen Stätten	9706 00 00
▪ archäologischen Sammlungen	9706 00 00

2. Bestandteile von Kunst- und Baudenkmälern oder religiösen Denkmälern, die aus deren Aufteilung stammen und älter sind als 100 Jahre (unabhängig von deren Wert)	9705 00 00 9706 00 00
3. Bilder und Gemälde, die nicht unter die Kategorien 4 oder 5 fallen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 150.000 Euro ⁽¹⁾	9701
4. Aquarelle, Gouachen und Pastelle, auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 30.000 Euro ⁽¹⁾	9701
5. Mosaik, die nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallen, aus jeglichem Material vollständig von Hand hergestellt, und Zeichnungen, aus jeglichem Material und auf jeglichem Träger vollständig von Hand hergestellt, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	6914 9701
6. Original-Radierungen, -Stiche, -Serigraphien, und -Lithographien und lithographische Matrizen sowie Original-Plakate, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	Kapitel 49 9702 00 00 8442 50 80
7. Nicht unter die Kategorie 1 fallende Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst und Kopien, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, ab einem Wert von 50.000 Euro ⁽¹⁾	9703 00 00
8. Photographien, Filme und die dazugehörigen Negative, ab einem Wert von 15.000 Euro ⁽¹⁾	3704 3705 3706 4911 91 00
9. Wiegendrucke und Handschriften, einschließlich Landkarten und Partituren, als Einzelstücke oder Sammlung ⁽¹⁾ (unabhängig von deren Wert)	9702 00 00 9706 00 00 4901 10 00 4901 99 00 4904 00 00 4905 91 00 4905 99 00 4906 00 00

10. Bücher, die älter sind als 100 Jahre, als Einzelstücke oder Sammlung, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 9706 00 00
11. Gedruckte Landkarten, die älter sind als 200 Jahre, ab einem Wert von 15.000 Euro	9706 00 00
12. Archive aller Art, mit Archivalien, die älter sind als 50 Jahre, auf allen Trägern (unabhängig von deren Wert)	3704 3705 3706 4901 4906 9705 00 00 9706 00 00
13. a) Sammlungen und Einzelexemplare aus zoologischen, botanischen, mineralogischen oder anatomischen Sammlungen, ab einem Wert von 50.000 Euro b) Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 9705 00 00
14. Verkehrsmittel, die älter sind als 75 Jahre, ab einem Wert von 50.000 Euro	9705 00 00 Kapitel 86 Kapitel 87 Kapitel 88 Kapitel 89
15. Sonstige Antiquitäten, die nicht unter die Kategorien A1 bis A14 fallen, ab einem Wert von 50.000 Euro a) zwischen 50 und 100 Jahre alte Antiquitäten ▪ Spielzeug, Spiele ▪ Gegenstände aus Glas ▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten ▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 95 7013 7114 Kapitel 94

▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805 00 00
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93
b) über 100 Jahre alte Antiquitäten	9706 00 00

⁽¹⁾ Die älter sind als 50 Jahre und nicht ihren Urhebern gehören.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert ist bei Einreichung des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung zu beurteilen. Der finanzielle Wert ist der Wert des Kulturgutes in jenem Mitgliedstaat, von dessen zuständigen Behörden die Ausfuhrgenehmigung erteilt wird.

(3) Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, sind in der Anlage 3 die Wertgruppen der in Abs. 1 genannten Kategorien von Kulturgütern in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in diesen Währungen ausgedrückt.

(4) Bei den in Abs. 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“ anzugeben.*

1.3. Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

1.3.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Gemäß [§ 1 Abs. 1 DMSG](#) finden die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände (einschließlich Überresten und Spuren gestaltender menschlicher Bearbeitung sowie künstlich errichteter oder gestalteter Bodenformationen) von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung („Denkmale“) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist. Diese Bedeutung kann den Gegenständen für

sich allein zukommen, aber auch aus der Beziehung oder Lage zu anderen Gegenständen entstehen. „Erhaltung“ bedeutet Bewahrung vor Zerstörung, Veränderung oder Verbringung ins Ausland.

(2) Die Erhaltung liegt dann im öffentlichen Interesse, wenn es sich bei dem Denkmal aus überregionaler oder vorerst auch nur regionaler (lokaler) Sicht um Kulturgut handelt, dessen Verlust eine Beeinträchtigung des österreichischen Kulturgutbestandes in seiner Gesamtsicht hinsichtlich Qualität sowie ausreichender Vielzahl, Vielfalt und Verteilung bedeuten würde. Wesentlich ist auch, ob und in welchem Umfang durch die Erhaltung des Denkmals eine geschichtliche Dokumentation erreicht werden kann.

(3) Gemäß [§ 1 Abs. 11 DMSG](#) sind die Begriffe „Denkmal“ und „Kulturgut“ gleichbedeutend, desgleichen „öffentliches Interesse“ und „nationales Interesse“.

(4) Gemäß [§ 16 Abs. 1 DMSG](#) ist die Verbringung von Denkmalen (Kulturgut) über die österreichische Staatsgrenze (Ausfuhr) ohne Bewilligung oder Bestätigung nicht gestattet, wenn es sich

1. um Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht oder hinsichtlich dessen zumindest ein Unterschutzstellungsverfahren vom Bundesdenkmalamt bereits eingeleitet wurde (siehe Abschnitt 1.3.2.),
2. gemäß der Verordnung, mit welcher Kategorien von Kulturgütern festgesetzt werden, die auf Grund der Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) keiner Bewilligung bedürfen, um jenes Kulturgut handelt, das für die Ausfuhr einer Bewilligung bedarf (siehe Abschnitt 1.3.3.), oder
3. um Archivalien (siehe Abschnitt 1.3.4.)

handelt, es sei denn, es liegt eine sonstige sachliche (siehe Abschnitt 1.3.5.) oder persönliche Ausnahme (siehe Abschnitt 1.3.6.) vor.

1.3.2. Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht

(1) Als Einleitung eines Unterschutzstellungsverfahrens gelten bereits alle Maßnahmen des Bundesdenkmalamtes, die der Ermittlung des Eigentümers dienen.

(2) Im Fall von Archivalien erfolgt das Unterschutzstellungsverfahren durch das Österreichische Staatsarchiv.

1.3.3. Kategorien von Kulturgütern, die auf Grund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes für die Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen

(1) Durch die unter [BGBl. II Nr. 484/1999 kundgemachte Verordnung](#) wurden Kategorien (Warengruppen) von Kulturgütern nach Art und Wert festgesetzt, die auf Grund der Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) für eine Ausfuhr keiner Bewilligung bedürfen (siehe Abs. 4). Diese Warengruppen stimmen nach Art und Wert mit den „Kategorien“ im Anhang zur [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) überein. Lediglich die Nummerierung der Kategorien ist unterschiedlich.

(2) **Ausgenommen** von der Bewilligungsfreiheit ist allerdings Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht, dh. solches Kulturgut bleibt auch dann bewilligungspflichtig, wenn es in einer der Kategorien (Warengruppen) als bewilligungsfrei genannt ist.

(3) Die Erfüllung der Voraussetzungen im Hinblick auf den finanziellen Wert (im Inland) und die Bestimmung des Alters richten sich nach dem Tag des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung oder einer Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit oder – wenn solche Anträge nicht gestellt werden – nach dem Tag der tatsächlichen Ausfuhr.

(4) Kategorien (Warengruppen):

1. Archäologische Gegenstände

a) Archäologische Gegenstände, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind und aus

- Grabungen und archäologischen Funden zu Lande oder unter Wasser,
- archäologischen Stätten,
- archäologischen Sammlungen

stammen.

b) Archäologische Gegenstände von archäologisch oder wissenschaftlich beschränkter Bedeutung, die nicht unmittelbar aus Grabungen, archäologischen Funden oder archäologischen Stätten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammen (vorausgesetzt, der Handel mit diesen Kulturgütern erfolgt rechtmäßig), sind von der Bewilligungspflicht auch dann ausgenommen, wenn sie älter als 100 Jahre sind.

Soweit älter als 100 Jahre

a) oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammend

b) generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

2. Kulturgüter, die integrierende **Teile von Denkmälern** von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung oder von religiösen Denkmälern darstellen und von solchen entfernt wurden, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind. (In jedem Fall besteht Bewilligungsfreiheit nur, wenn diese Teile auch nicht einer anderen Kategorie zugezählt werden können und auf Grund dieser Einordnung bewilligungspflichtig sind.)

Wenn älter als 100 Jahre: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wertunabhängig).

3. **Bilder und Gemälde** (nicht unter die Kategorien 3a oder 4 fallend), die, gleichgültig aus welchem Material sowie auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 150 000 Euro.

- 3a. **Aquarelle, Gouachen und Pastelle**, gleichgültig auf welchem Träger, vollständig von Hand hergestellt, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 30 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 4** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

4. **Mosaiken** (nicht unter die Kategorien 1 oder 2 fallend), die, aus welchem Material auch immer, jedoch vollständig von Hand hergestellt sind, und **Zeichnungen**, die von Hand hergestellt sind, gleichgültig mit welchem Material auf welchem Träger, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 5** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

5. Original-**Radierungen, -Stiche, -Serigrafien** oder **Lithografien**, lithografische **Matrizen** sowie Original-**Plakate**, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 6** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 6.** Nicht unter die Kategorie 1 fallende originale Erzeugnisse der **Bildhauerkunst** und **Kopien**, die auf dieselbe Weise wie das Original hergestellt worden sind, soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 7** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 7. Fotografien, Filme** und die **Negative** zu solchen (ausgenommen Archive oder Archivalien gemäß Kategorie 11 bzw. [§ 25 DMSG](#) – siehe Abschnitt 1.3.4.), soweit diese Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 8** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 8. Wiegendrucke (Inkunabeln)** und **Handschriften** (einschließlich **Landkarten** und **Partituren**) als Einzelstücke oder Sammlung, soweit die Kulturgüter höchstens 50 Jahre alt sind (sein können) oder ihren Urhebern gehören.

Wenn älter als 50 Jahre und auch nicht ihren Urhebern gehörend: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 9** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 9. Bücher**, als Einzelstücke oder Sammlung, soweit sie höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn älter als 100 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro (als Einzelstück oder Sammlung).

***Hinweis:** Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 10** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).*

- 10. Gedruckte Landkarten**, soweit sie höchstens 200 Jahre alt sind.

Wenn älter als 200 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 15 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 11** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

11. Archive aller Art und **Archivalien** jeden Inhalts, soweit sie höchstens 50 Jahre alt sind (Zeitpunkt der Anlegung des Archivs oder Herstellung der Archivalie, bei letzterer diese altersmäßige Einschränkung nur, soweit sie nicht Teil eines Archivs ist, bei dem der Zeitpunkt der Anlegung länger als 50 Jahre zurückliegt), auf allen Trägern.

Ausgenommen von jeder Bewilligungsfreiheit sind jedoch alle **Archive** und **Archivalien** jeden Alters **gemäß § 25 DMSG** (Schriftgut sowie zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial, das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist, gleichgültig in wessen Eigentum stehend) (generelle Bewilligungspflicht gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 3 DMSG](#))

Ansonsten Archive und Archivalien, wenn älter als 50 Jahre: generelle Bewilligungspflicht (Wertgrenze: 0, Wert ohne Bedeutung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 12** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

12.

- a) Sammlungen und Einzelexemplare aus **zoologischen, botanischen, mineralogischen** oder **anatomischen Sammlungen**,
- b) **Sammlungen von historischem, paläontologischem, ethnografischem** oder **numismatischem** Wert.

Als Sammlungsstücke und Sammlungen im Sinne der Positionen 12 a) und 12 b) gelten nur Gegenstände, die geeignet sind, in eine Sammlung aufgenommen zu werden, das heißt Gegenstände, die verhältnismäßig selten sind, normalerweise nicht ihrem ursprünglichen Verwendungszweck gemäß benutzt werden, Gegenstand eines Spezialhandels außerhalb des üblichen Handels mit allfällig ähnlichen (Gebrauchs-) Gegenständen sind und einen hohen Wert haben.

Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit bei a) und b): unter 50 000 Euro (Wert eines Einzelstücks oder der Sammlung).

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 13** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

13. Verkehrsmittel, soweit sie höchstens 75 Jahre alt sind.

Wenn älter als 75 Jahre Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 14** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

14. Sonstige, nicht unter die Kategorien 1 bis 13 fallende **Antiquitäten**:

a) Antiquitäten nachfolgender Warengruppen, soweit sie weniger als 50 Jahre alt sind:

▪ Spielzeug und Spiele	Kapitel 95
▪ Gegenstände aus Glas	7013
▪ Gold- und Silberschmiedearbeiten	7114
▪ Möbel und Einrichtungsgegenstände	Kapitel 94
▪ optische, photographische und kinematographische Instrumente	Kapitel 90
▪ Musikinstrumente	Kapitel 92
▪ Uhrmacherwaren	Kapitel 91
▪ Holzwaren	Kapitel 44
▪ keramische Waren	Kapitel 69
▪ Tapisserien	5805
▪ Teppiche	Kapitel 57
▪ Tapeten	4814
▪ Waffen	Kapitel 93.

b) Alle sonstigen Antiquitäten, soweit diese höchstens 100 Jahre alt sind.

Wenn Kulturgut der Warengruppe gemäß a) wenigstens 50 Jahre und alle sonstigen Antiquitäten gemäß b) mehr als 100 Jahre alt sind, Wertgrenze für Bewilligungsfreiheit: unter 50 000 Euro.

Hinweis: Das Kulturgut dieser Kategorie entspricht Kulturgut der **Kategorie 15** nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#).

(5) Bei den in Abs. 4 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) *im Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „Y903“* anzugeben.

1.3.4. Archivalien

(1) Gemäß [§ 25 Abs. 1 DMSG](#) gelten als Archivalien

- a) Schriftgut (schriftlich geführte oder auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben und Urkunden samt den damit in Zusammenhang stehenden Karten, Plänen, Zeichnungen, Siegel, Stempel mit deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können) sowie
- b) zu dokumentarischen Zwecken oder zur Information der Öffentlichkeit hergestelltes Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial,

das von geschichtlicher oder kultureller Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Geschichte und Gegenwart in politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Hinsicht sowie bezüglich Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und den Schutz allgemeiner oder besonderer bürgerlicher Rechte ist.

(2) Kommt derartigen Gegenständen geschichtlich gewordenen Charakters jedoch Bedeutung dieser Art nicht zu, dann gelten sie nicht als Archivalien, und zwar auch dann nicht, wenn Sammlungen dieser Art, wie Sammlungen von musikalischen Handschriften, literarischen Schriftstücken, Ansichts- und Porträtsammlungen und dergleichen, als Archive bezeichnet werden.

1.3.5. Sachliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Die Werke **lebender Künstler** und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht **20 Jahre** vergangen sind, benötigen für die Ausfuhr **keiner** Ausfuhrbewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7562“*), **außer** es handelt sich um **Kulturgut, das unter Denkmalschutz steht**, oder um **Archivalien**.

(2) Kulturgut, das im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften nicht in den zollrechtlich freien Verkehr, sondern in ein **Versand-** oder **Zolllagerverfahren** oder in ein Verfahren der **aktiven Veredelung** oder der **vorübergehenden Verwendung** überführt wurde, unterliegt während der Zeit des aufrechten Fortbestands dieses Verfahrens – höchstens auf die Dauer von fünf Jahren nach erfolgter Einfuhr – nicht der Bewilligungspflicht, es sei denn, es handelt sich um Kulturgut, das entgegen den Bestimmungen des [Denkmalschutzgesetzes](#) oder mit einer Bewilligung ins Ausland verbracht worden war. Die Nämlichkeit des auszuführenden mit dem eingeführten Kulturgut muss im Zeitpunkt der Ausfuhr gesichert sein.

(3) Bestehen Bedenken, so ist der Nachweis, dass es sich um eine sachliche Ausnahme von den Beschränkungen handelt, durch eine Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit (Abschnitt 3.2.) zu erbringen.

1.3.6. Persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen

(1) Bibliotheken (Sammlungen von Büchern) und Sammlungen audio-visueller Medien (Sammlungen von Bild- und Tonträgern), die sich im Eigentum des Bundes (sowie seiner beschränkt erwerbsfähigen Anstalten), eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft befinden, bedürfen für die vorübergehende Ausfuhr von Gegenständen aus diesen Sammlungen (ausgenommen Archivalien) **im Rahmen des internationalen Leihverkehrs** keine Ausfuhrbewilligung.

(2) Als Nachweis, dass persönliche Ausnahmen von den Beschränkungen vorliegen, hat der Versender auf der Sendung bzw. den Begleitpapieren zu vermerken, dass es sich um eine bescheidfreie Versendung gemäß [§ 22 Abs. 6 DMSG](#) handelt. Aus dem Vermerk muss die für die Angaben verantwortliche Person hervorgehen.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 1.3.6. Anwendung findet, ist im *bei e-zoll Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7579“* anzugeben.

2. Art der Beschränkungen

2.1. Beschränkungen für Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

Als Ausfuhr im Sinne der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) ist jede Verbringung über die Zollgrenze der Gemeinschaft zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

2.2. Beschränkungen für Kulturgut nach dem [Denkmalschutzgesetz](#)

(1) Als Ausfuhr im Sinne des [Denkmalschutzgesetzes](#) ist jede Verbringung über die österreichische Staatsgrenze zu verstehen, unabhängig davon, ob die Einfuhr erst vor kurzem erfolgte oder schon vor längerer Zeit und unabhängig auch davon, ob sich das Kulturgut im Eigentum eines Inländers oder Ausländers befindet.

(2) Die Beschränkungen beziehen sich daher, soweit es sich um eine Ausfuhr in einen Drittstaat handelt, auf die Ausfuhr (auch Wiederausfuhr) von Waren im

- a) zollrechtlich freien Verkehr,
- b) Zolllagerverfahren,
- c) Versandverfahren,
- d) Verfahren der passiven Veredelung oder
- e) Verfahren der vorübergehenden Verwendung.

In den Fällen der Buchstaben b) bis d) jedoch nur dann, wenn aus den Ausfuhrpapieren hervorgeht, dass sich das Kulturgut länger als fünf Jahre im Zollgebiet befunden hat (siehe Abschnitt 1.3.5. Abs. 2).

3. Verfahren

3.1. Ausfuhr von Kulturgut nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#)

3.1.1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausfuhr von in Abschnitt 1.2. angeführten Kulturgütern darf nur erfolgen, wenn eine Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) vorliegt. Es gibt drei Arten von EU-Ausfuhrgenehmigungen:

1. die normale Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.2., Muster A.1. der Anlage 1);
2. die spezifische offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.3., Muster A.2. der Anlage 1);
3. die allgemeine offene Genehmigung (siehe Abschnitt 3.1.4., Muster A.3. der Anlage 1);

(2) Diese Ausfuhrgenehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) wird von einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates ausgestellt und gilt in der ganzen Gemeinschaft, wobei der Vordruck, auf dem die Ausfuhrgenehmigung erteilt wird, dem Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 entsprechen und in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft erteilt werden muss. Sie ist der für die Annahme der Zollerklärung zuständigen Zollstelle bei der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten als Beleg für die Zollerklärung vorzulegen und bildet eine erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(3) Die aktuelle Liste der Genehmigungsstellen ist im Amtsblatt Nr. [C 72](#) vom 10. März 2012 veröffentlicht.

(4) Gemäß [Art. 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem das Dokument vorgelegt wird, eine Übersetzung in die Amtssprache dieses Mitgliedstaates verlangen, wobei der Genehmigungsinhaber die Kosten der Übersetzung zu tragen hat. Von dieser Ermächtigung ist immer dann Gebrauch zu machen, wenn aus der Ausfuhrgenehmigung nicht alle benötigten Angaben mit Sicherheit verständlich zu entnehmen sind.

(5) Der Vordruck wird üblicherweise auf mechanischem oder elektronischem Wege ausgefüllt; er kann jedoch auch handschriftlich in Großbuchstaben leserlich ausgefüllt werden. Bei allen Verfahren dürfen die Vordrucke weder Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

(6) Für jede Sendung von Kulturgütern wird grundsätzlich eine getrennte Ausfuhrgenehmigung erteilt, wobei nach der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) der Begriff „Sendung“ jedoch ein einzelnes Kulturgut oder mehrere Kulturgüter bedeuten kann.

3.1.2. Normale Genehmigung

(1) Eine normale Genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) ist grundsätzlich für alle von der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erfassten Ausfuhren zu verwenden. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, in bestimmten, im Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.4. näher erläuterten Fällen, an Stelle der normalen Genehmigung spezifische oder allgemeine offene Genehmigungen zu verwenden.

(2) Der Vordruck der normalen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.1. der Anlage 1) umfasst drei Blätter:

- Blatt 1 ist das Antragsformular und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2;
- Blatt 3, das an die ausstellende Behörde zurückgeschickt werden muss, trägt die Nummer 3.

Auf die in Anlage 1 enthaltenen Erläuterungen zur normalen Ausfuhrgenehmigung wird hingewiesen.

(3) Der Antragsteller füllt die Felder 1, 3, 6 bis 21, 24 sowie gegebenenfalls 25 des Antragsformulars auf allen Blättern aus, mit Ausnahme des Feldes bzw. der Felder, deren Vorabdruck genehmigt worden ist. Dem Antrag an die zuständige Behörde des Mitgliedstaates (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) sind beizufügen:

- Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über das Kulturgut bzw. die Kulturgüter und seine bzw. ihre Rechtslage zum Zeitpunkt des Antrages sowie gegebenenfalls entsprechende Belege (Rechnungen, Gutachten usw.);
- eine oder gegebenenfalls auf Verlangen der zuständigen Behörden mehrere beglaubigte Schwarz-Weiß- oder Farbfotografien (Mindestformat 8 cm x 12 cm) des bzw. der Kulturgüter. Statt der Fotografie kann mit Zustimmung der zuständigen Behörden gegebenenfalls auch eine detaillierte Liste des bzw. der Kulturgüter vorgelegt werden.

(4) Der für die Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ordnungsgemäß ausgefüllte Vordruck ist vom Antragsteller den zuständigen Behörden (siehe Abschnitt 3.1.1. Abs. 3) vorzulegen. Erteilen diese die Genehmigung, so behalten sie Blatt Nr. 1 ein. Die übrigen Blätter werden

dem Antragsteller bzw. seinem Stellvertreter ausgehändigt, der damit Inhaber der Ausfuhrgenehmigung wird.

(5) Die Blätter der normalen Ausfuhrgenehmigung, die zusammen mit der Ausfuhranmeldung den Zollstellen vorgelegt werden müssen, sind:

- das Blatt 2 (Exemplar für den Inhaber) **und**
- das Blatt 3 (Exemplar für die ausstellende Behörde).

(6) Die **Ausfuhrzollstelle** hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung oder gegebenenfalls des Carnets ATA übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder auf dem entsprechenden Abschnitt des Carnets ATA auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird. Die Ausfuhrabfertigung ist auf den **Blättern 2 und 3 im Feld 23** der Ausfuhrgenehmigung vordrucksgemäß zu bestätigen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers ist das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung beizuheften. Das Blatt 2 ist dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 3 der Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten. Die **Ausgangszollstelle** hat den Austritt auch im **Feld 26** der Ausfuhrgenehmigung zu bestätigen und die Genehmigung danach an die ausstellende Behörde zurückzusenden.

(8) Die Gültigkeitsdauer einer normalen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens zwölf Monate ab dem Ausstellungsdatum. Wird eine vorübergehende Ausfuhrgenehmigung beantragt, so können die zuständigen Behörden eine Frist für die Wiedereinfuhr für das Kulturgut in den Mitgliedstaat der Ausfuhr setzen. Ist eine nicht verwendete Ausfuhrgenehmigung abgelaufen, so müssen das Original und die Kopien, die sich im Besitz des Inhabers befinden, von diesem unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückgesandt werden. Auf keinen Fall sind abgelaufene Ausfuhrgenehmigungen von den Zollstellen anzuerkennen. Auf Abschnitt 4 wird besonders hingewiesen.

3.1.3. Spezifische offene Genehmigung

(1) Eine spezifische offene Genehmigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) kann für Kulturgut erteilt werden, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft und/oder Ausstellung in einem Drittland

vorgesehen ist. Das Kulturgut muss Eigentum oder rechtmäßiger Besitz der Person oder Organisation sein, die es verwendet oder ausstellt. Eine spezifische offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr** der in der Genehmigung angeführten Kulturgüter.

(2) Der Vordruck der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.2. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(4) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(5) Der Zollstelle ist das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen der Ausfuhrgenehmigung übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(6) Das Blatt 1 der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der spezifischen offenen Ausfuhrgenehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.1.4. Allgemeine offene Genehmigung

(1) Allgemeine offene Genehmigungen (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „E012“*) können Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Gemeinschaft für eine Ausstellung in einem Drittland in

Frage kommen. Eine allgemeine offene Genehmigung berechtigt im Gegensatz zu einer normalen Genehmigung zu einer **mehrmaligen vorübergehenden Ausfuhr**. Die Genehmigung kann für jede vorübergehende Ausfuhr von Waren der ständigen Sammlung in beliebiger Zusammenstellung verwendet werden. Sie gilt auch für mehrere verschiedene Zusammenstellungen von Waren, die nacheinander oder gleichzeitig ausgeführt werden.

(2) Allgemeine offene Genehmigungen sind nur zusammen mit einem (vom Ausführer für jede Ausfuhr zu erstellenden) Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig. Dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung versehen sein. Außerdem muss jede Seite den Stempelabdruck der Einrichtung tragen und unterschrieben sein. Zu Kontrollzwecken sind sowohl der Stempelabdruck der Einrichtung als auch die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen in der Genehmigung enthalten (siehe Muster A.3. der Anlage 1). Personen, die auf der Genehmigung nicht namentlich angeführt sind, sind zur Unterfertigung dieses Verzeichnisses nicht berechtigt, und zwar auch dann nicht, wenn sie ansonsten zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die betreffende Einrichtung berechtigt sind.

(3) Der Vordruck der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung (Muster A.3. der Anlage 1) umfasst zwei Blätter:

- Blatt 1 ist die Genehmigung und trägt die Nummer 1;
- Blatt 2 ist für den Inhaber bestimmt und trägt die Nummer 2.

(4) Die Gültigkeitsdauer einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung beträgt höchstens fünf Jahre ab dem Ausstellungsdatum.

(5) Die Zollstellen sind berechtigt, eine deutsche Übersetzung einer allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung zu verlangen. Die Kosten einer solchen Übersetzung hat der Genehmigungsinhaber zu tragen.

(6) Der Zollstelle sind das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung und das Verzeichnis der auszuführenden Waren (siehe Abs. 2) zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen. Die für die Annahme der Ausfuhranmeldung zuständige Zollstelle hat sich davon zu überzeugen, dass die Angaben der Ausfuhranmeldung mit denen im Verzeichnis übereinstimmen und dass im Feld 44 der Ausfuhranmeldung auf die Ausfuhrgenehmigung Bezug genommen wird. Eine zollamtliche Bestätigung auf der Genehmigung ist **nicht** anzubringen. Die notwendigen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung sind im Anschluss vorzunehmen, wobei diese im Anbringen eines Zollverschlusses oder eines Stempelabdruckes der Zollstelle bestehen können. Das Verzeichnis der auszuführenden Waren ist einzuziehen

und der Anmeldung anzuschließen. Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung ist gemeinsam mit dem Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers dem Anmelder oder seinem Stellvertreter zu übergeben.

(7) Das Blatt 1 der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist von dieser dem Ausführer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Das Ansetzen einer Austrittsbestätigung in der allgemeinen offenen Ausfuhrgenehmigung ist **nicht** erforderlich.

3.2. Ausfuhr von Kulturgut nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Gemäß § 16 Abs. 1 DMSG ist die Ausfuhr von Kulturgut nur zulässig, wenn

- eine Ausfuhrbewilligung (siehe Anlage 2, Muster B.1., B.2., oder B.3., ev. B.4.) entweder des **Bundesdenkmalamtes** (dazu gehören auch seine Landeskonservatorate in Bregenz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz und Salzburg; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7560“*) oder im Fall von Archivalien des **Österreichischen Staatsarchivs** (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7561“*)

oder

- eine Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit nach dem Denkmalschutzgesetz (siehe Anlage 2, Muster B.5., ev. B.6.; *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7560“ bzw. „7561“*)

vorliegt.

(2) Die Gültigkeitsdauer dieser Unterlagen ist wie folgt festgelegt:

- a) Ausfuhrbewilligungen für **endgültige** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.1.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden;
- b) Ausfuhrbewilligungen für **vorübergehende** Ausfuhren (siehe Anlage 2, Muster B.2.) und Ausfuhrbewilligungen für **Wiederausfuhren** (siehe Anlage 2, Muster B.3.) können auf längstens fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) erteilt werden, wobei eine zweimalige Verlängerung um weitere fünf Jahre (bei Archivalien ein Jahr) möglich ist. In Ausnahmefällen können aber auch Genehmigungen auf längere Zeit oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden;

c) **Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit** (siehe Anlage 2, Muster B.5.) gelten jeweils fünf Jahre nach Ausstellungsdatum und können (auch mehrmals) um jeweils drei Jahre verlängert werden.

(3) Die Beurteilung, ob ein Gegenstand Kulturgut ist, obliegt dem Bundesdenkmalamt (1014 Wien, Hofburg, Schweizerhof, Säulenstiege, Tel. (01) 534 15) bzw. seinen Landeskonservatoraten, im Falle von Archivalien dem Österreichischen Staatsarchiv (1030 Wien, Nottendorfergasse 2, Tel. (01) 795 40). In Zweifelsfällen ist die Vorlage einer Bestätigung dieser Behörden über die Ausfuhrfreiheit zu verlangen.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass von der zuständigen Stelle nach Abs. 3 sowohl Ausfuhrgenehmigungen nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) und der [Verordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) auf Formularen gemäß Muster A.1., A.2. oder A.3. der Anlage 1 ausgestellt werden (Ausfuhr in einen Drittstaat), als auch nationale Genehmigungen auf Formularen gemäß Muster B.1., B.2. oder B.3. der Anlage 1 für den Austritt in einen anderen Mitgliedstaat.

(5) Die Ausfuhrbewilligung bzw. die Bestätigung über die Ausfuhrfreiheit des Bundesdenkmalamtes (seiner Landeskonservatorate) oder des Österreichischen Staatsarchivs bildet eine erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK.

(6) Die Bewilligungen und Bestätigungen sind auf Grund der darin enthaltenen Beschreibungen und allenfalls angeschlossener Lichtbilder auf ihre Übereinstimmung mit den zur Ausfuhr gestellten Waren, die auch noch vom Bundesdenkmalamt (seinen Landeskonservatoraten) – etwa mit einer Stampiglie – gekennzeichnet werden, zu überprüfen.

(7) Wenn Zweifel an der Übereinstimmung bestehen, ist vor der Abfertigung zur Ausfuhr das Einvernehmen mit der Stelle herzustellen, von der die Dokumente bzw. Kennzeichnungen herzurühren scheinen.

(8) Die ausgeführten Waren sind auf der Bewilligung bzw. Bestätigung abzuschreiben. Erschöpfte Ausfuhrbewilligungen bzw. Bestätigungen über die Ausfuhrfreiheit sind einzuziehen und monatlich gesammelt der Stelle, die sie ausgestellt hat, zu übermitteln.

3.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0500: Kulturgut“ (VuB-Code „0500“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
E012	Ausfuhrgenehmigung „Kulturgüter“ (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	Siehe Abschnitt 3.1.1., Abschnitt 3.1.2., Abschnitt 3.1.3. und Abschnitt 3.1.1.,
7560	Bewilligung/Bestätigung des Bundesdenkmalamtes - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7561	Bewilligung/Bestätigung des österreichischen Staatsarchivs - Kulturgut	Siehe Abschnitt 3.2.
7562	Nachweis der persönlichen/sachlichen Ausnahme - Kulturgut	Siehe Abschnitt 1.3.5.
Y903	Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten	Codierung einer Nichterfassung von der Beschränkung (siehe Abschnitt 1.2. und Abschnitt 1.3.3.)
7579	Ausnahme – Ware von VuB 0500 (Kulturgut) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen für Kulturgut (siehe Abschnitt 1.3.6)

3.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

(1) Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

(2) Bei Kulturgut, für deren Ausfuhr eine Ausfuhrgenehmigung gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) erteilt wurde, ist die Ausfuhrgenehmigung gemeinsam mit den sonstigen Begleitdokumenten der Sendung **vor dem Versand** der Überwachungs Zollstelle zur Abschreibung bzw. Bestätigung vorzulegen. Die von der Überwachungs Zollstelle bestätigte Ausfuhrgenehmigung hat die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft zu begleiten und ist dieser Zollstelle zur Bestätigung des Ausgangs aus der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Strafbestimmungen und Verwertung

4.1. Strafbestimmungen

(1) Die **vorsätzliche** Ausfuhr von Kulturgut entgegen den in dieser Findok wiedergegebenen Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ist gemäß [§ 37 Abs. 2 Z 1 DMSG](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der Versuch solcher Zuwiderhandlungen ist **nicht** strafbar.

(2) Die Zollorgane sind gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) befugt, Waren zu beschlagnahmen, wenn

- a) der Verdacht besteht, dass es sich um Gegenstände handelt, die entgegen den Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) oder des [Denkmalschutzgesetzes](#) ausgeführt werden sollen, oder
- b) es sich um Gegenstände handelt, die vom Verfall bedroht sind oder bereits für verfallen erklärt wurden oder dem Bund anheim gefallen sind.

Dabei sind die Bestimmungen des [§ 26 ZollR-DG](#) (zB Recht zur Verhängung eines Verfügungsverbotes) entsprechend anzuwenden. Im Hinblick auf die spezielleren Regelungen im [§ 35 DMSG](#) hinsichtlich Beschlagnahme und Anzeige ist bei Kulturgut ausschließlich nach diesen Regelungen (siehe Abs. 3 und 4) vorzugehen. Beschlagnahmen nach [§ 29 ZollR-DG](#) sind daher bei Kulturgut nicht vorzunehmen.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, eine Zuwiderhandlung gegen das Ausfuhrverbot – gleichgültig, ob es sich um Kulturgut nach Abschnitt 1.2. oder Abschnitt 1.3. handelt – feststellen, so sind die Waren gemäß [Artikel 9 der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) in Verbindung mit [§ 35 Abs. 1 DMSG](#) zu beschlagnahmen. Von der Beschlagnahme ist umgehend das Bundesdenkmalamt oder das nächste Landeskonservatorat bzw. bei Archivalien das Österreichische Staatsarchiv zu verständigen.

(4) Erfolgt nicht spätestens bis Ablauf des dritten auf die Beschlagnahme folgenden Werktages eine Prüfung und liegt nicht binnen einer weiteren Woche (bei der Zollbehörde einlangend) eine Erklärung vor, dass es sich um (gesperrtes) Kulturgut handelt, so ist die Beschlagnahme aufzuheben. Dasselbe gilt, wenn eine Ausfuhrbewilligung oder eine entsprechende Bestätigung nachgebracht wird.

(5) Wird die Beschlagnahme nicht aufgehoben, ist der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuzeigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszuliefern. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu stellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des [Denkmalschutzgesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuheben.

***Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

(7) Ohne Rücksicht auf das Strafverfahren nach dem [Denkmalschutzgesetz](#) ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

4.2. Verwertung

(1) Vor einer Verwertung von Kulturgütern ist zu prüfen, ob es sich um illegal ausgeführtes (und/oder gestohlenen) Kulturgut eines anderen Landes handelt. Für illegal ausgeführte Kulturgüter besteht nämlich eine Rückforderungsmöglichkeit durch das Land, aus dem die Kulturgüter unrechtmäßig ausgeführt wurden.

(2) Um sicherzustellen, dass dem Land, aus dem Kulturgüter allenfalls illegal ausgeführt wurden, die Möglichkeit der Rückforderung der Kulturgüter eingeräumt wird, ist vor einer Verwertung von Kulturgütern immer das

- Bundesdenkmalamt
Abteilung für Ausfuhrangelegenheiten
Hofburg, Säulenhof
1014 Wien

Tel.: ++1 534 15

e-Mail: ausfuhr@bda.at

oder im Falle von Archivalien das

- Österreichische Staatsarchiv
Nottendorfergasse 2
1030 Wien
Tel.: ++1 795 40
e-Mail: adrpost@oesta.gv.at

mit der Frage zu befassen, ob gegen die Verwertung Einwände bestehen.

Anlage 1**Muster der EU-Ausfuhrgenehmigungen****A.1. N o r m a l e EU-Ausfuhrgenehmigung**

EUROPÄISCHE UNION		KULTURGÜTER	
2	1 Antragsteller (name und Anschrift) ☐	2 Ausfuhrgenehmigung Nr. Gültig bis	
	3 Empfänger (Anschrift und Bestimmungsland)	4 ☐ ENDGÜLTIG ☐ VORÜBERGEHEND Wiedereinfuhrdatum	
	6 Vertreter des Antragstellers (Name und Anschrift)	5 Ausstellende B ehörde (Name und An-schrift und Mitgliedsstaat)	
	7 Eigentümer des Kulturguts/der Kulturgüter (Name und Anschrift)	8 Bezeichnung gemäß dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 116/2006 Kategorie des Kulturguts/der Kulturgüter	
2	9 Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter		10 KN code 11 Anzahl/Menge 12 Landeswährung
(Sollte der verfügbare Raum nicht ausreichen, so können für die Angaben in den Feldern 9 bis 20 zusätzliche Blätter in dreifacher Ausfertigung verwendet werden)			
13 Zweck des Ausfuhrs des Kulturguts/der Kulturgüter / Grund für den Genehmigungsantrag			
Kriterien für die Nämlichkeitssicherung			
14 Titel oder Thema			
15 Abmessungen	16 Datum	17 Sonstige Merkmale	
18 Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen / Besondere Angaben ☐ Fotografie (in Farbe) ☐ Bibliography ☐ Verzeichnis ☐ Katalog ☐ Nämlichkeitsnachweis ☐ Wertnachweis		19 Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung 20 Material und Verfahren	
23 Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle Unterschrift und Dienstsiegel Zollstelle Mitgliedsstaat Mitgliedsstaat Ausfuhrerklärung Nr. von		22 Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde Ort und Datum	

BLATT FÜR DEN INHABER	2	24 Fotografie(n) des Kulturguts (Mindestformat 9 x 12 cm)
	2	Durch Unterschrift und dienstsigel der ausstellenden Behörde zu bestätigen 25 Zusätzliche Blätter Dieses Dokument enthält zusätzliche Seiten Anmerkung: Freigebiebener Raum in Feld 9 oder auf angeheftet zusätzlichen Seiten ist von den zuständigen Behörden zu streichen 26 Ausgangszollstelle Stempel

Hinweis: Bis auf weiteres können für die normale EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang I der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.1. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

Erläuterungen

1. Allgemeines

1.1. Zum Schutz des kulturellen Erbes der Mitgliedstaaten wird nach der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) für Kulturgüter eine Ausfuhrgenehmigung verlangt.

Die [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 1081/2012](#) enthält das Muster für den Vordruck, auf dem die normale Ausfuhrgenehmigung erteilt wird. Er soll eine einheitliche Überwachung der Ausfuhr von Kulturgütern an den Außengrenzen der Union gewährleisten.

Es sind zwei weitere Arten von Ausfuhrgenehmigungen vorgesehen:

- die spezifische offene Genehmigung, die für ein bestimmtes Kulturgut erteilt werden kann, dessen regelmäßige vorübergehende Ausfuhr aus der Union zur Verwendung und/oder Ausstellung in einem Drittland wahrscheinlich ist;
- die allgemeine offene Genehmigung, die Museen oder anderen Einrichtungen zur vorübergehenden Ausfuhr aller Teile ihrer ständigen Sammlung erteilt werden kann, die regelmäßig für eine vorübergehende Ausfuhr aus der Union für eine Ausstellung in einem Drittland in Frage kommen.

1.2. Der drei Blätter umfassende Vordruck für die normale Ausfuhrgenehmigung ist leserlich und urkundenecht, vorzugsweise auf mechanischem oder elektronischem Wege auszufüllen. Wird der Vordruck mit der Hand ausgefüllt, ist schwarze Tinte zu verwenden und mit Druckbuchstaben zu schreiben. In keinem Fall darf der Vordruck Radierungen noch Übermalungen oder sonstige Änderungen aufweisen.

1.3. Frei gebliebene Felder sind so durchzustreichen, dass keine weiteren Eintragungen vorgenommen werden können.

Die Blätter sind an ihrer Nummer und ihrer Funktion zu erkennen, die auf dem linken Rand angegeben sind. Sie sind im Vordrucksatz in folgender Reihenfolge geordnet:

- Blatt 1: Antrag, von der ausstellenden Behörde aufzubewahren (der Mitgliedstaat hat anzugeben, welche Behörde zuständig ist); bei zusätzlichen Listen ist die entsprechende Anzahl von Blatt 1 zu verwenden, wobei die für die Ausstellung zuständige Behörde festlegt, ob eine oder mehrere Ausfuhrgenehmigungen erteilt werden;

- Blatt 2: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle zusammen mit der Ausfuhranmeldung vorzulegen und vom Antragsteller/Inhaber nach Anbringen des Stempels der Zollstelle aufzubewahren;
- Blatt 3: bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen, begleitet die Sendung bis zur Zollstelle des Ausgangs aus dem Zollgebiet der Union; nach Erteilung des Sichtvermerks schickt die Ausgangszollstelle das Blatt Nr. 3 an die ausstellende Behörde zurück.

2. Felder

Feld 1: Antragsteller: Name bzw. Firma und vollständige Anschrift des Wohn- bzw. Firmensitzes.

Feld 2: Ausfuhrgenehmigung: Den zuständigen Behörden vorbehalten.

Feld 3: Empfänger: Name und vollständige Anschrift des Empfängers und Drittland, in das das Kulturgut endgültig oder vorübergehend ausgeführt wird.

Feld 4: Angabe, ob endgültige oder vorübergehende Ausfuhr.

Feld 5: Ausstellende Behörde: Bezeichnung der zuständigen Behörde und Angabe des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt.

Feld 6: Vertreter des Antragstellers: Nur auszufüllen, wenn sich der Antragsteller von einem Bevollmächtigten vertreten lässt.

Feld 7: Eigentümer des Kulturguts (der Kulturgüter): Name und Anschrift.

Feld 8: Bezeichnung gemäß [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#). Kategorie des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Diese Kulturgüter sind in Kategorien mit den Nummern 1 bis 15 unterteilt. Es ist nur die entsprechende Nummer anzugeben.

Feld 9: Bezeichnung des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Genaue Angabe der Art des Kulturguts (zB Gemälde, Statue, Flachrelief, bei Filmen Negativ oder Positiv, Möbel und Einrichtungsgegenstände, Musikinstrumente) und eine objektive Beschreibung der Darstellung des Kulturgutes.

- Bei Gegenständen der Kategorie 13: genaue Angabe der Art der Sammlung und/oder des geografischen Ursprungs.
- Bei naturwissenschaftlichen Sammlungen und Einzelexemplaren: genaue Angabe der wissenschaftlichen Bezeichnung.

- Bei archäologischen Sammlungen, die eine Vielzahl an Gegenständen umfassen:
Es genügt eine allgemeine Beschreibung, der eine Bescheinigung der wissenschaftlichen oder archäologischen Einrichtung mit einem Verzeichnis der Gegenstände beigelegt sein sollte.

Reicht der Raum für die Beschreibung aller Gegenstände nicht aus, so hat der Antragsteller die erforderlichen Zusatzblätter beizufügen.

Feld 10: KN-Code: Der Code der Kombinierten Nomenklatur ist nur informationshalber anzugeben.

Feld 11: Anzahl/Menge: Genaue Angabe der Zahl der Kulturgüter, insbesondere, wenn diese ein Ganzes bilden.

Bei Filmen Angabe der Zahl der Rollen, des Formats und der Länge.

Feld 12: Wert in Landeswährung: Angabe des Wertes des Kulturgutes in einer Landeswährung.

Feld 13: Zweck der Ausfuhr des Kulturgutes bzw. der Kulturgüter/Grund für den Genehmigungsantrag: Angabe, ob das auszuführende Kulturgut verkauft worden ist oder für einen etwaigen Verkauf, eine Ausstellung, Begutachtung, Restaurierung oder sonstige Verwendung bestimmt ist und ob eine Rückgabepflicht besteht.

Feld 14: Titel oder Thema: Bei Werken ohne genauen Titel Angabe des Themas durch kurze Beschreibung des in dem Werk Dargestellten bzw. bei Filmen des behandelten Themas.

Bei wissenschaftlichen Instrumenten und anderen Gegenständen, bei denen nähere Angaben nicht möglich sind, genügt es, Feld 9 auszufüllen.

Feld 15: Abmessungen: Anzugeben sind die Abmessungen des Kulturguts (in Zentimetern) und ggf. seines Trägers.

Bei komplexen oder ungewöhnlichen Formen sind die Angaben in folgender Reihenfolge zu machen: H × B × T (Höhe, Breite, Tiefe).

Feld 16: Datierung: Ist das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrhundert, der Teil des Jahrhunderts (zB 1. Viertel, 1. Hälfte) oder das Jahrtausend (insbesondere im Falle der Kategorien 1 bis 7) anzugeben.

Bei Antiquitäten, für die eine Altersgrenze vorgesehen ist (älter als 50 oder 100 Jahre oder zwischen 50 und 100 Jahre alt), so dass die Angabe des Jahrhunderts nicht ausreicht, ist annäherungsweise das Jahr anzugeben (zB um 1890, etwa 1950).

Ist bei Filmen das genaue Datum nicht bekannt, so ist das Jahrzehnt anzugeben.

Im Falle von Gesamtheiten (Archiven und Bibliotheken) Angabe der Rahmendaten.

Feld 17: Sonstige Merkmale: Angabe aller weiteren Informationen zu den formalen Aspekten des Kulturguts, die seiner Identifizierung dienen könnten, zB Vorgeschichte, Herstellungsbedingungen, frühere Besitzer, Erhaltungszustand bzw. Zustand nach Restaurierung, Bibliografie, elektronische Markierung oder elektronischer Code.

Feld 18: Als Nämlichkeitsnachweis beigefügte Unterlagen/Besondere Angaben: Die entsprechenden Angaben ankreuzen.

Feld 19: Urheber/Schöpfer, Epoche, Werkstatt und/oder Stilrichtung: Angabe des Urhebers des Werkes, sofern er bekannt und belegt ist. Handelt es sich um ein Werk, an dem mehrere Urheber mitgewirkt haben, oder um eine Kopie, so sind — sofern bekannt — die Urheber bzw. der kopierte Urheber anzugeben. Wird das Werk nur einem Künstler zugeschrieben, so ist „[...] zugeschrieben“ anzugeben.

Bei unbekanntem Urheber Werkstatt, Schule oder Stil angeben (zB Werkstatt Velázquez, venezianische Schule, Ming-Dynastie, Louis quinze oder viktorianisch).

Bei gedruckten Dokumenten Angabe des Verlags, Ausgabeort und -jahr.

Feld 20: Material und Verfahren: Dieses Feld muss so genau wie möglich ausgefüllt werden; Angabe der verwendeten Materialien und der angewandten Technik (zB Ölfarbe, Holzschnitt, Kohle- oder Bleistiftzeichnung, Guss mit verlorener Wachsform, Nitratfilm usw.).

Feld 21: (Blatt 1): Antrag: Muss vom Antragsteller oder seinem Vertreter ausgefüllt werden, der versichert, dass die Angaben im Antrag und in den beigefügten Belegen richtig sind.

Feld 22: Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde: Von der zuständigen Behörde auszufüllen, Angabe von Ort und Datum auf den drei Blättern der Genehmigung.

Feld 23: (Blätter 2 und 3): Sichtvermerk der Ausfuhrzollstelle: Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Vorgänge durchgeführt werden und die Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Ausfuhrzollstelle ist die Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung vorgelegt wird und die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt werden.

Feld 24: Fotografie(n) des Kulturguts bzw. der Kulturgüter: Von jedem Kulturgut ist ein Farbfoto (Mindestformat 9 × 12 cm) aufzukleben. Zur leichteren Identifizierung dreidimensionaler Objekte können Aufnahmen von allen Seiten verlangt werden.

Die zuständige Behörde muss ihre Unterschrift und den Stempel der ausstellenden Behörde auf die Fotografie setzen und diese damit für gültig erklären.

Die zuständigen Behörden können ggf. weitere Fotografien verlangen.

Feld 25: Zusätzliche Blätter: Angabe der Zahl der ggf. beigefügten zusätzlichen Blätter.

Feld 26: (Blätter 2 und 3): Ausgangszollstelle: Dieser Zollstelle vorbehalten.

Ausgangszollstelle ist die letzte Zollstelle, bevor die Kulturgüter das Zollgebiet der Union verlassen.

A.2. Spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	
1 SPECIFISCHE OFFENE GENEHMIGUNG	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
	In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.		
	1		
	2. Warenbezeichnung	3. Warennummer	
		4. Fotografie des Kulturguts (Höchstformat 8 cm × 12 cm)	
In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden.		C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen	
		Unterschrift: Stempelabdruck Stellung: Ort: Datum:	

Hinweis: Bis auf weiteres können für die spezifische offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem [Anhang II der Verordnung \(EWG\) Nr. 752/93](#) entsprechen (siehe [Muster A.2. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1](#)).

A.3. Allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung

EUROPÄISCHE UNION		AUSFUHR VON KULTURGÜTERN (Verordnung (EG) Nr. 116/2009)	
1	1. Ausführer	A. Laufende Nummer	B. Verfallsdatum
ALLGEMEINE OFFENE GENEHMIGUNG		In diesem Feld sind Name und Anschrift der die Genehmigung erteilenden Behörde vorzudrucken. Gegebenenfalls kann ein Zeichen oder ein Symbol für den jeweiligen Mitgliedstaat hinzugefügt werden.	
1	Diese allgemeine offene Genehmigung berechtigt zur vorübergehenden Ausfuhr von Kulturgütern, die zur ständigen Sammlung der nachstehenden Einrichtung gehören: Diese Genehmigung kann während der Zeit vom bis für verschiedene Ausfuhren nach verschiedenen Ländern verwendet werden. Diese Genehmigung ist nur im Zusammenhang mit einem Verzeichnis der im Rahmen des jeweiligen Ausfuhrvorgangs vorübergehend ausgeführten Kulturgüter gültig; dieses Verzeichnis muss mit dem Briefkopf der betreffenden Einrichtung sowie folgendem Stempelabdruck und einer der nachstehenden Unterschriften versehen sein. Name Unterschrift		
In diesem Feld können Hinweise nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten, besondere Auflagen u. ä. vorgedruckt werden.		C. Von der erteilenden Behörde auszufüllen Unterschrift: _____ Stempelabdruck Stellung: _____ Ort: _____ Datum: _____	

Hinweis: Bis auf weiteres können für die allgemeine offene EU-Ausfuhrgenehmigung auch noch Vordrucke verwendet werden, die dem Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 entsprechen (siehe Muster A.3. in der bis zum 11. Dezember 2012 geltenden Fassung der Anlage 1).

Anlage 2

Muster der nationalen Ausfuhrbewilligungen und -bestätigungen

B.1. Nationale Ausfuhrbewilligung für e n d g ü l t i g e Ausfuhren

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SAULENSTIEGE

Zl.

B e s c h e i d

Name/Adresse des Antragstellers: _____

hat um die Bewilligung der (des) im Ansuchen bzw. in den beiliegenden Anlageblättern angeführten Gegenstände (Gegenstandes) an: _____

Name/Adresse des endgültigen Empfängers: _____
angesucht.

S p r u c h

Die Ausfuhr der (des) im beiliegenden Ansuchen genannten Objekt(s) wird gemäß § 17 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DMSG), BGBl. 170/99, bewilligt.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich um Kulturgut von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung im Sinne von § 16 Abs. 1 DMSG. Das Bundesdenkmalamt kann gemäß § 17 Abs. 1 DMSG in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die Ausfuhr solchen Kulturgutes bewilligen.

Der Antragsteller machte für die Ausfuhr vor allem _____ geltend.

Überdies wurde von amtswegen festgestellt: _____

Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe sind im Verwaltungsakt (.....) näher festgehalten, dergleichen die Bedeutung des Kulturgutes. Bei Abwägung der vom Antragsteller vorgebrachten oder von amtswegen wahrgenommenen Gründe überwiegen diese gegenüber dem nationalen Interesse an der Erhaltung des Kulturgutes im Inland.

R e c h t s m i t t e l b e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.

Anlageblätter: _____

Lichtbilder: _____

Datum: _____

Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum

Der Präsident:

B.2. Nationale Ausfuhrbewilligung für vorübergehende Ausfuhren

BUNDESDENKMALAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE	Zl.	
B e s c h e i d		
Name/Adresse des Antragstellers: hat um die Bewilligung der befristeten Ausfuhr von bis der (des) im beiliegenden Ansuchen bzw. in den Anlageblättern angeführten Objekt(e)s an: Name/Adresse des Empfängers:	zum Zweck angesucht.	Die befristete Ausfuhr der (des) im beiliegenden Ansuchen genannten Objekt(e)s, soweit sie (es) bewilligungspflichtig sind (ist), wird gemäß § 22 Abs. 1 ☐ / § 22 Abs. 5 ☐ Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. 170/99, bewilligt. Das (die) Objekt(e) müssen nachweislich bis nach Österreich zurückgebracht werden. Die Rückführung des Kulturguts ist dem Bundesdenkmalamt binnen sechs Wochen nachzuweisen.
S p r u c h		
Die Genehmigung zur vorübergehenden Ausfuhr kann gemäß § 22 Abs. 1 DMSG (auf höchstens fünf Jahre) erteilt werden, da die auch vom konservatorischen Standpunkt unversehrte Rückkehr des (den) Kulturguts (Kulturgüter) ins Inland angenommen werden kann. Grundsätzliche Bedenken bestehen in Hinsicht auf den Antragsteller oder auf die Art des Kulturgutes nicht. Nähere Details ergeben sich aus dem Verwaltungsakt; zudem wird festgestellt, dass Eine zweimalige Verlängerung (um höchstens weitere fünf Jahre) ist möglich. Abweichend von den Bestimmungen des § 22 Abs. 1 kann gemäß § 22 Abs. 5 zum Zwecke der Einrichtung österreichischer staatlicher Vertretungsbehörden im Ausland sowie von Kulturinstitutionen und für museale Zwecke die Genehmigung für längere oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.		
B e g r ü n d u n g		
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an den Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.		
Anlageblätter: Lichtbilder: Datum:	Der Präsident:	Gültig ab Ausstellungsdatum Rückkehrvermerk :
		9

B.3. Nationale Ausfuhrbewilligung für W i e d e r a u s f u h r e n

BUNDESDENKMALAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE	Zl.	
B e s c h e i d		
Name/Adresse des Antragstellers: hat um die Bewilligung der Wiederausfuhr der (des) im Ansuchen bzw. den beiliegenden Anlageblättern angeführten Gegenstände (Gegenstandes) innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von 3 Jahren nach erfolgter Einfuhr angesucht.		
S p r u c h		
Die Wiederausfuhr der (des) aus am nach Österreich eingeführt, im beiliegenden Ansuchen genannten Objekte (s), soweit sie (es) bewilligungspflichtig sind (ist), wird gemäß § 22 Abs. 3 ☐ / § 22 Abs. 5 ☐ Denkmalschutzgesetz (DSMG), BGBl. 170/99, innerhalb der Frist von Jahren nach erfolgter Einfuhr / auf unbestimmte Zeit ☐ bewilligt.		
B e g r ü n d u n g		
Es handelt sich um glaubhaft aus dem Ausland eingeführtes Kulturgut, das nur zum Zweck des voraussichtlich vorübergehenden Aufenthaltes ins Inland gebracht wurde. Die Einfuhr erfolgte zum Zwecke des (der) Verkaufs – Ausstellung – Restaurierung – Ausstattung von Räumlichkeiten Es bestehen keine Gründe zur Annahme, dass der Gegenstand (die Gegenstände) entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder lediglich aufgrund einer Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 ins Ausland verbracht worden wären. Gemäß § 22 Abs. 3 kann die Bewilligung zur Wiederausfuhr auch nur befristet erteilt werden. Die Mindestdauer der Frist beträgt zehn Jahre, die höchste fünfzig Jahre. Eine Verlängerung (auch mehrmals) ist möglich. Davon abweichend können gemäß § 22 Abs. 5 zum Zwecke der Einrichtung von ausländischen staatlichen Vertretungsbehörden und Kulturinstitutionen im Inland sowie für museale Zwecke (einschließlich privater Museen und Dokumentationszentren) im Inland Genehmigungen auf längere oder auf unbestimmte Zeit erteilt werden.		
R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g		
Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zulässig.		
Anlageblätter : Lichtbilder : Datum : Gültigkeit :	Der Präsident:	Gültigkeit amtlich verlängert :

B.4. Anlageblatt zum Bescheid

BUNDESDEKRETSAMT HOFBURG – 1010 WIEN SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE		Zl.	
Anlageblatt zum Bescheid			
Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Der Präsident:

B.5. Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

Zl.

Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. 170/99

Es wird hiermit bestätigt, dass es sich bei den in der nachstehenden Aufstellung samt Anlageblatt (Anlageblättern) angeführten Gegenständen aus den darin vorgenommenen Zuordnungen und Sachverhaltsfeststellungen

☐ um Kulturgut handelt, dessen Aufbewahrung im Inland nicht im nationalen Interesse gelegen ist.

☐ um kein Kulturgut im Sinne der Definition § 1 Abs. 1 DMSG handelt.

Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Kennzeichnung	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie)	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Bewilligung bzw. Bestätigung verweigert

Anlageblätter :

Fotos:

Datum:

Gültigkeit 5 Jahre ab Ausstellungsdatum

Der Abteilungsleiter/Landeskonservator:

3

B.6. Anlage zur Bestätigung über die Bewilligungsfreiheit

BUNDESDENKMALAMT
HOFBURG – 1010 WIEN
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE

Zi.

Anlageblatt zur Bestätigung gemäß § 18 Abs. 1 (DMSG), BGBl.

Nr.	Allfällige Ergänzungen der Angaben des Antragstellers und sonstige Sachverhaltsdarstellungen	Verordnung gemäß § 16 Abs. 3 (Kategorie)	§ 16 Abs. 4	Bewilligung bzw. Bestätigung erteilt	Bewilligung bzw. Bestätigung verweigert

Der Abteilungsleiter/Landeskonservator:

4

Anlage 3

Wertgruppen bestimmter Kategorien von Kulturgütern in anderen EU-Landeswährungen

Gemäß [Anhang I Teil B der Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) hat die Kommission die Wertgruppen, die bestimmten Kategorien von Kulturgütern entsprechen, in die jeweilige Landeswährung jener Mitgliedstaaten umgerechnet, in denen der Euro nicht die Währung ist, und diese im Amtsblatt Nr. [C 320](#) vom 1. November 2011 veröffentlicht.

Ab dem **31. Dezember 2011** sind daher für die im Anhang der [Verordnung \(EG\) Nr. 116/2009](#) bei bestimmten Kategorien von Kulturgütern angeführten Wertgruppen (siehe Abschnitt 1.2.) die in der nachstehenden Aufstellung angeführten Beträge anzuwenden.

Wertgruppen in den EU-Landeswährungen außerhalb der Eurozone:

EUR	1	15 000	30 000	50 000	150 000
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	29 337,00	58 674,00	97 790,00	293 370,00
CZK Tschechische Krone	25,05339	375 801,00	751 602,00	1 252 669,00	3 758 008,00
DKK Dänische Krone	7,449131	111 737,00	223 474,00	372 457,00	1 117 370,00
GBP Pfund Sterling	0,869671	13 045,00	26 090,00	43 484,00	130 451,00
HUF Ungarischer Forint	272,8047	4 092 070,00	8 184 141,00	13 640 234,00	40 920 703,00
LTL Litauischer Litas	3,4528	51 792,00	103 584,00	172 640,00	517 920,00
LVL Lettischer Lats	0,70811	10 622,00	21 243,00	35 406,00	106 217,00
PLN Polnischer Zloty	4,019564	60 294,00	120 587,00	200 978,00	602 935,00
RON Rumänischer Leu	4,215405	63 231,00	126 462,00	210 770,00	632 311,00
SEK Schwedische Krone	9,487711	142 316,00	284 631,00	474 386,00	1 423 157,00